



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Wien, 2. August 2024

**Betrifft: Verf-2013-33460/154-Nc; Entwurf Oö. Sozialhilfegesetz-Novelle 2024;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK).

Gemäß Art. 9 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen zu treffen, mit dem Ziel ihnen den Zugang zu Dienstleistungen, insbesondere zu medizinischen Einrichtungen, gleichberechtigt mit anderen Menschen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 25 UN-BRK hinzuweisen, der Vertragsstaaten dazu verpflichtet, den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu gewährleisten, die die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Zu Art. I Z 3 (§ 54 Abs 1 Z 1, Z 8):

Die Ausarbeitung eines Sozialplans auf Landesebene, der die „Erhebung, Sammlung, Verarbeitung und Auswertung der für die Sozialpolitik in Oberösterreich erforderlichen Daten“¹ beinhaltet, ist grundsätzlich positiv hervorzuheben. Dies kann dazu beitragen, die Datenqualität in Bezug auf sozialplanerische Maßnahmen im Bundesland zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier auch die Datenlage von Menschen mit Behinderungen miteinbezogen werden muss, da gerade in diesem Bereich der Datenmenge noch erhebliches Verbesserungspotential besteht.

Positiv hervorgehoben werden kann die angedachte regelmäßige Überprüfung und Evaluierung der Sozialplanung des Landes. In diesem Zusammenhang wäre weiterführend anzudenken, entsprechende Indikatoren zu entwickeln, die eine Beurteilung der Planung gerade auch in Hinblick auf Menschen mit Behinderungen ermöglichen.

¹ § 54 Abs 1 Z 1 Oö. SHG 1998.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Zu § 56 Abs 1, Abs 3:

Zur Beratung der Landesregierung „in allen für die Sozialpolitik in Oberösterreich wesentlichen Angelegenheiten“² und zur Abgabe von Stellungnahmen bzw. Vorschlägen wird beim Amt der Oö. Landesregierung ein Beirat für Sozialplanung eingerichtet. Dies ist grundsätzlich positiv herauszustreichen. Gemäß § 56 Abs 3 Oö. SHG gehören diesem Beirat verschiedene Mitglieder aus unterschiedlichen Fachbereichen an. Es wäre an dieser Stelle allerdings anzudenken, auch eine Vertretung für Menschen mit Behinderungen im Beirat hinzuzuziehen, um sicherzustellen, dass im Rahmen der Sozialplanung auch auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen Bedacht genommen wird.

Zu § 67 Abs 4 und Abs 5:

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist stets darauf zu achten, dass die Grundsätze der DSGVO gewahrt werden. Es muss sichergestellt werden können, dass vor allem jene sensiblen personenbezogenen Daten unter allen Umständen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der eingebrachten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

² § 56 Abs 1 Oö. SHG 1998.